

# TE OGH 2022/10/24 80bA75/22w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2022

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden sowie die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner und den Hofrat Dr. Thunhart und die fachkundigen Laienrichter Dr. Ingomar Stupar (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und Mag. Robert Brunner (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei A\* GmbH, \*, vertreten durch Mag. Manfred Kantner, Rechtsanwalt in Innsbruck, gegen die beklagte Partei J\*, vertreten durch Gerlach Rechtsanwälte in Wien, wegen 9.968,74 EUR sA, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 11. August 2022, GZ 11 Ra 34/22g-50, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

[1] Der Beklagte war von Dezember 2018 bis November 2019 bei der Klägerin als Techniker im Außendienst beschäftigt. In der Branche der Klägerin sind Konkurrenzklauseln nur bei Mitarbeitern mit Leitungs- und Führungsaufgaben in Großbetrieben üblich. Die Klägerin übermittelte dem Beklagten im Oktober 2018 und im Februar 2019 Dienstverträge, die solche Konkurrenzklauseln enthielten, aber letztlich weder von der Klägerin noch vom Beklagten unterfertigt wurden. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Parteien vor der Beendigung des Dienstverhältnisses über eine Konkurrenzklausel gesprochen haben. Erst anlässlich der Auflösung des Dienstverhältnisses richtete die Klägerin im November 2019 ein Schreiben an den Beklagten, in welchem sie das Bestehen einer Konkurrenzklausel behauptete, worauf der Beklagte aber nicht reagierte. Seit Dezember 2019 ist der Beklagte für ein Konkurrenzunternehmen der Klägerin tätig.

[2] Die Vorinstanzen haben die auf eine Konventionalstrafe von sechs Monatsgehältern wegen Verstoßes gegen die Konkurrenzklausel gerichtete Klage abgewiesen.

## Rechtliche Beurteilung

[3] Die außerordentliche Revision der Klägerin ist mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig.  
[3] Die außerordentliche Revision der Klägerin ist mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO nicht zulässig.

[4] 1. Die Beurteilung von konkludenten Willenserklärungen ist regelmäßig einzelfallbezogen und stellt in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage dar (RIS-Justiz RS0014420 [T16]; RS0109021 [T5, T6]). Nach der Rechtsprechung ist bei der Annahme konkludenter Vereinbarungen größte Vorsicht geboten, weil die Gefahr besteht, dass dem Handelnden Äußerungen unterstellt werden, die nicht in seinem Sinn waren (RS0013947). Das Berufungsgericht hat darauf hingewiesen, dass die Branchenüblichkeit einer Konkurrenzklausele für Techniker im Außendienst nicht erweislich war. Dies geht zu Lasten der Klägerin, weil die Beweislast für eine Verkehrssitte nach der Rechtsprechung denjenigen trifft, der sich darauf beruft (RS0017915 [T7]).

[5] 2. In zahlreichen Entscheidungen hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass bloßes Schweigen für sich genommen keinen Erklärungswert hat und deshalb grundsätzlich nicht als Zustimmung zu einem Vertragsanbot gewertet werden kann (RS0013991; RS0014124). Nur unter besonderen Umständen kann das Stillschweigen die Bedeutung einer Zustimmung gewinnen, wenn der Erklärungsempfänger dem Schweigen schlechterdings keine andere Bedeutung als jene der Zustimmung beilegen kann (RS0014126). Dabei wird eine schriftliche Vereinbarung nach der Rechtsprechung im Zweifel aber erst rechtswirksam, wenn sie unterfertigt wurde (RS0078936). Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, dass die Klägerin nicht davon ausgehen durfte, dass der Beklagte mit der Konkurrenzklausele einverstanden war, weil er die ihm übermittelten Dienstverträge nicht unterfertigt hat, ist dementsprechend von der bisherigen Rechtsprechung gedeckt.

[6] 3. Die außerordentliche Revision der Klägerin war daher mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage zurückzuweisen.

**Textnummer**

E136509

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2022:008OBA00075.22W.1024.000

**Im RIS seit**

14.11.2022

**Zuletzt aktualisiert am**

14.11.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)